

Prof. Dr. Mark A. Zöller

Grundlagen des Strafverfahrens

Interdisziplinärer Workshop

"Die Psychologie der Vernehmung im Strafverfahren"

Trier, 14./15. Juni 2012

Sachverhalt: An einem Samstagabend wartet Rentnerin R an einer Bushaltestelle in Trier auf den Linienbus, der sie nach Hause bringen soll. Zwei junge Männer (A und B) im Alter von 18 bzw. 19 Jahren, die bereits leicht angetrunken sind und sich lautstark unterhalten, werden von ihr mit der Bemerkung "Ihr asoziales Pack! Besauft Euch woanders!" bedacht. Dies lassen sich A und B nicht gefallen und schlagen R mit den Fäusten, aber auch mit ihren bereits geöffneten Bierflaschen zu Boden. R erleidet schwere Prellungen sowie Schnittverletzungen am Kopf sowie an den Gliedmaßen.

Wie kommt ein Strafverfahren gegen die Beteiligten in Gang?



Einleitung eines Strafverfahrens

Ingangsetzen des Verfahrens

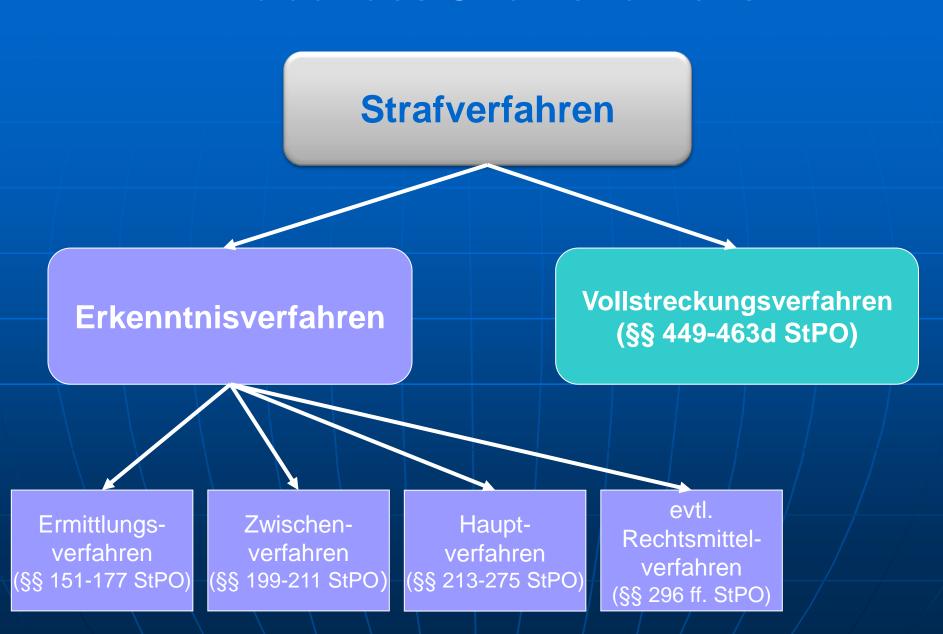
durch den Bürger

von Amts wegen

Strafanzeige / Strafantrag i.w.S. (§ 158 I StPO)

Strafantrag i.e.S. (§ 158 II StPO)

Ablauf des Strafverfahrens



Gerichtssaal



Begriff der Vernehmung

VERNEHMUNG

ist eine Befragung, die von einem Staatsorgan in amtlicher Funktion mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage durchgeführt wird.



Wer kann vernehmen?

Vernehmungspersonen

Polizei

(§§ 163 III, 163a IV StPO) Staatsanwaltschaft

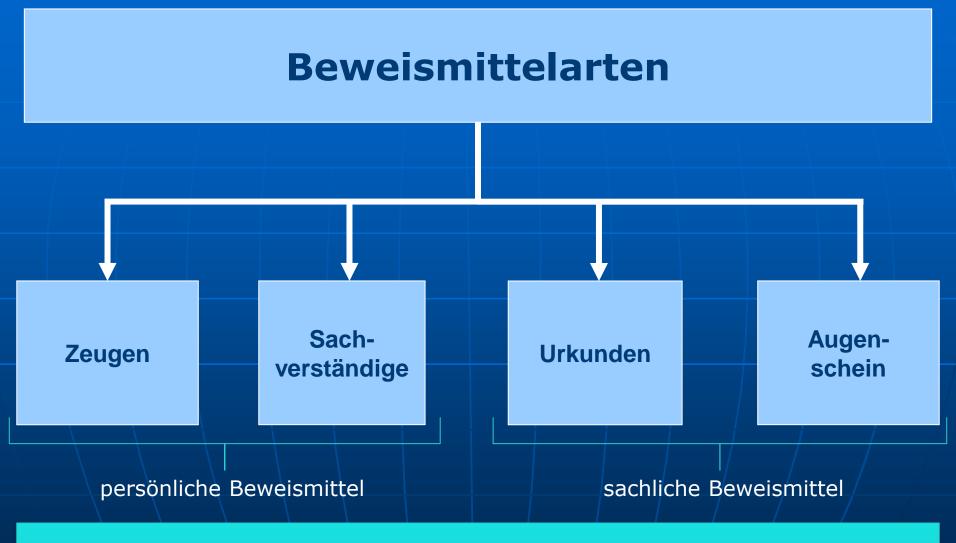
> (§§ 161a, 163a I-III StPO)

Ermittlungsrichter

(§§ 162, 169 StPO) **Gericht**

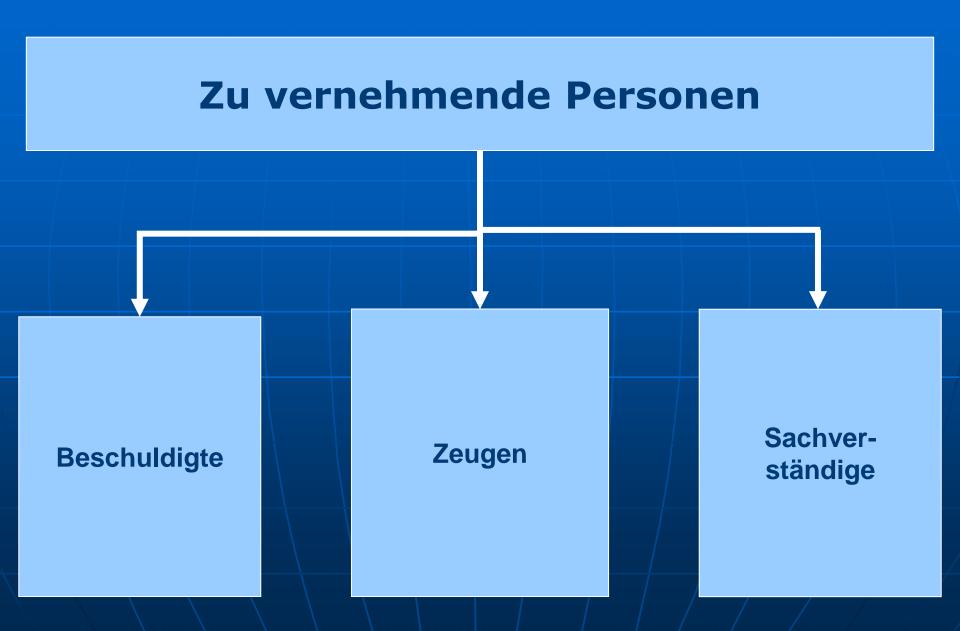
(§§ 133-136a, 243 StPO)

Beweismittel



Einlassung des Angeklagten (Beweismittel i.w.S.)

Wer kann vernommen werden?



Begriff des Beschuldigten



Begründung der Beschuldigtenstellung

Beschuldigtenbegriff

Objektive Theorie:

Bestehen des Tatverdachts

Subjektiv-objektive Theorie (h.M.):

Tatverdacht

+

Willensakt der Strafverfolgungsbehörden

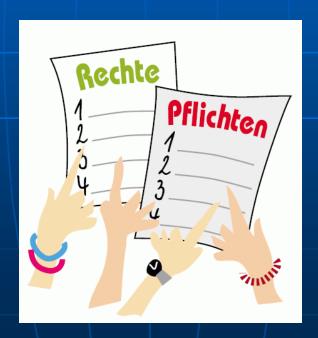


Rechte des Beschuldigten

- Rechte aus § 136 StPO: Aufklärungsrecht über die ihm zu Last gelegte Tat, Aussageverweigerungsrecht und Recht auf einen Verteidiger
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)
- Beweisantrags- und Fragerecht (§§ 219, 240 II, 244 ff., Art. 6
 III lit. d EMRK)
- Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung (außerhalb der Hauptverhandlung gem. § 168c nur bei gerichtlichen Vernehmungen)
- Ausländische Staatsangehörige: Recht auf Unterrichtung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates (Art. 36 Wiener Konsularrrechtsabkommen

Pflichten des Beschuldigten

- Duldung von Grundrechtseingriffen durch Zwangsmaßnahmen
- Pflicht zum Erscheinen zur Vernehmung vor Ermittlungsrichter und Staatsanwaltschaft
- Pflicht zum Erscheinen (§ 230 StPO) und zur Anwesenheit
- (§ 231 StPO) in der Hauptverhandlung



Ablauf der Beschuldigtenvernehmung

- 1. Eröffnung, welche Tat zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt (Ausnahme: polizeiliche Vernehmung)
- 2. Hinweis auf Aussageverweigerungsrecht
- 3. Hinweis auf Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen
- 4. Vernehmung zur Person
- 5. Vernehmung zur Sache
- 6. Außerhalb der Hauptverhandlung: Belehrung über die Möglichkeit, Beweiserhebungen zur Entlastung zu beantragen



Begriff des Zeugen

ZEUGE

ist eine Person, die in einer nicht gegen sie selbst gerichteten Strafsache ihre Wahrnehmungen über Tatsachen durch Aussage kundgeben soll.



Pflichten des Zeugen

- Ordnungsgemäß geladene Zeugen müssen vor dem Richter (§§ 48 I 1, 51 StPO) und der Staatsanwaltschaft (§ 163a I 1 StPO) erscheinen.
- Zeugen sind grundsätzlich verpflichtet, über den Gegenstand der Vernehmung wahrheitsgemäß auszusagen.
- Zeugen können vereidigt werden (§ 59 StPO), sofern nicht ein Vereidigungsverbot (§ 60 StPO) oder ein Eidesverweigerungsrecht (§ 61 StPO) besteht.



Rechte des Zeugen

- Zeugen, die nahe Angehörige des Beschuldigten (§ 52 StPO), bestimmte Berufsangehörige (§ 53 StPO) oder deren Hilfspersonen (§ 53a StPO) sind, besitzen ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Zeugen haben eine Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung für sie selbst oder einen Angehörigen die Gefahr heraufbeschwören würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.



Ablauf der Zeugenvernehmung

- 1. Ermahnung zur Wahrheit, Belehrung über Möglichkeit der Vereidigung und strafrechtliche Folgen
- 2. Vernehmung der Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen (§ 58 I StPO)
- 3. Vernehmung zur Person (§ 68 StPO)
- 4. Vernehmung zur Sache: Berichtsteil (§ 69 I StPO) und Verhör (§ 69 II StPO)
- 5. Ggf. Vereidigung: einzeln und nach der Vernehmung (sog. Nacheid)
- 6. Im Fall der Aussageverweigerung: "Erzwingungsmaßnahmen" (Ordnungsgeld, Ordnungshaft und Beugehaft, § 70 StPO)
- 7. Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (§ 71 StPO)

Begriff des Sachverständigen

SACHVERSTÄNDIGER

ist eine Person, die dem Gericht in dessen Auftrag kraft seiner Sachkunde bei der Beurteilung einer Beweisfrage hilft

Er kann:

- dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze mitteilen,
- Tatsachen feststellen, die nur aufgrund besonderer Sachkunde wahrgenommen oder beurteilt werden können oder
- aus Tatsachen, die nur kraft seine Sachkunde ermittelt werden können, nach wissenschaftlichen Regeln Schlussfolgerungen ziehen.



Abgrenzung zum "sachverständigen Zeugen

Pflichten des Sachverständigen

Für Sachverständige gelten gem. § 72 StPO grundsätzlich die Vorschriften für die Zeugen entsprechend.

- Pflicht zum Erscheinen vor Staatsanwaltschaft und Gericht
- Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage bzw. Erstellung von Gutachten
- Pflicht zur Beeidigung der Aussage (§ 79 StPO)
- Pflicht zum mündlichen Vortrag des Gutachtens in der Hauptverhandlung

Sachverhalt: In einem großen Handwerksbetrieb wird der Diebstahl von teurem Spezialwerkzeug bemerkt, der aufgrund der konkreten Gegebenheiten nur von einem der zehn anwesenden Mitarbeiter begangen worden sein kann. Nach dem Eintreffen der Kriminalpolizei führen die Beamten so lange Befragungen durch, bis aus ihrer Sicht nur noch 3 Mitarbeiter als

Täter in Frage kommen.



Sachverhalt: Der stark übermüdete B hat auf der nächtlichen Rückfahrt zu seinem Wohnhaus aus Versehen das am Straßenrand geparkte Fahrzeug seines Nachbarn N gestreift und daran einen erheblichen Blechschaden verursacht. Sein eigenes Fahrzeug hat er in seiner Garage geparkt, um keinen Verdacht zu erregen. Am nächsten Tag klingeln zwei Polizeibeamte bei ihm und eröffnen ihm, sie ermittelten wegen Unfallflucht. Eigentlich wollen sie von B nur wissen, ob er vielleicht etwas Verdächtiges bemerkt hat. Noch bevor sie Weiteres veranlassen können, redet B wie aus der Pistole geschossen drauflos und erklärt den Beamten wortreich und aufgeregt, dass er den letzten Abend alleine zu Hause vor dem Fernseher verbracht habe. Erst aufgrund dieses Verhaltens schöpfen die Polizeibeamten den Verdacht, dass B den Unfall verursacht haben könnte.

Sachverhalt: Im April 2004 wurde die A wegen des Verdachts, ihre drei Kinder getötet zu haben, nach Belehrung über ihre Rechte polizeilich als Beschuldigte vernommen. Sie erklärte, zu dem Tod ihrer Kinder Chantal und Pascal wolle sie keine Angaben machen, weil "die Sache" für sie abgeschlossen sei. Bezüglich ihres Sohnes Kevin war sie zu einer Aussage bereit, stellte jedoch den Vorwurf in Abrede. Auf Vorhalt der gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente bestritt sie, ihre Kinder umgebracht zu haben. Schließlich erklärte sie, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen nichts mehr sagen zu wollen. Nach weiteren ergebnislosen Ermittlungen kam ab Januar 2005 ein Verdeckter Ermittler gegen die A zum Einsatz. Der Verdeckte Ermittler gab sich als Verfasser eines Buches über Chatgewohnheiten im Internet aus, der Personen suche, deren Geschichten er für sein Buch verwenden könne. In der Zeit von Anfang Februar 2005 bis zum Ende August 2006 trafen sich der Verdeckte Ermittler und A insgesamt 28-mal. Darüber hinaus hatten sie per SMS, E-Mail und Telefon Kontakt. Um das Vertrauensverhältnis zu A zu untermauern, lenkte der Verdeckte Ermittler in Absprache mit seinem Führungsbeamten ab Anfang 2006 die Aufmerksamkeit der A wiederholt auf seine eigene Vergangenheit und vertraute ihr im Februar 2006 wahrheitswidrig an, er habe im Alter von ca. 20 Jahren seine Schwester getötet, was sonst niemand wisse. Schließlich gestand A dem Verdeckten Ermittler, ihren Sohn Pascal getötet zu haben. Auf Nachfragen des Verdeckten Ermittlers äußerte sie sich zu ihrem Motiv und zu Einzelheiten der Ausführung der Tat.

Alles klar?

